Name der Einrichtung:	

Belehrung der Mitarbeiter

	(Name der Einrichtung):	
Belehrung der Mitarbeiter der		
(Straße, Haus-Nr):	(P	LZ, Ort):

nach § 35 IfSG durch den Arbeitgeber

- Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit
- Zur Wiederholung im Abstand von zwei Jahren
- 1. Mitarbeiter, die an
 - 1. Cholera
 - 2. Diphtherie
 - 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 - 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 - 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 - 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 - 7. Keuchhusten
 - 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 - 9. Masern
 - 10. Meningokokken-Infektion
 - 11. Mumps
 - 12. Paratyphus
 - 13. Pest
 - 14. Poliomyelitis
 - 15. Scabies (Krätze)
 - 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 - 17. Shigellose
 - 18. Typhus abdominalis
 - 19. Virushepatitis A oder E
 - 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in der Gemeinschaftseinrichtung

(Name der Einrichtung):

(Straße, Haus-Nr):	(PLZ, Ort):

keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

- 2. Ausscheider von
 - 1. Vibrio cholerae O 1 oder O 139
 - 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - 3. SalmonellaTyphi
 - 4. Salmonella Paratyhphi
 - 5. Shigella sp.
 - 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

			Seite 2
3.		gemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung a	an oder ein Verdacht auf
	 Cholera Diphtherie 		
	Enteritis durch enterohämor	rhagische E. coli (EHEC)	
	virusbedingtem hämorrhagis		
	5. Haemophilus influenzae Typ		
	6. ansteckungsfähiger Lungen	tuberkulose	
	7. Masern		
	8. Meningokokken-Infektion9. Mumps		
	10. Paratyphus		
	11. Pest		
	12. Poliomyelitis		
	13. Shigellose		
	14. Typhus abdominalis15. Virushepatitis A oder E		
	aufgetreten ist, gilt das Verbot o	lar Nr. 1 entenrechend	
	adigetreterrist, gilt das verbot e	or W. Tenapredicina.	
4.	Wenn ein der in den Nr. 1 bis 3 hiervon unverzüglich Mitteilung	genannten Tatbestände bei den Mitarbeitern auftritt, l zu machen.	haben sie dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung
5.		(Name):	(Vorname):
	a) Die Belehrung von Frau/Herr	n	
(Geburtsdatum):			
	geboren am	hat am	stattgefunden.
		(Name):	(Vorname):
	L\D: D		(vomame).
b) Die Belehrung von Frau/Herrn			
(Geburtsdatum):			
	geboren am	wurde am	wiederholt.

c) Der Mitarbeiter bestätigt die Belehrung mit Unterzeichnung dieses Schriftstückes. Er erhält eine Ausfertigung. Dieses Schriftstück wird vom Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

Ort:	Datum:	Ort:	Datum:
(Unterschrift mit Dienstbezeichnung)		(Unterschrift)	